

Nettoeinnahmen - was müssen Sie wissen im ESF?

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen

1. Was sind Nettoeinnahmen?

Bei der Durchführung von Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden, können Einnahmen erzielt werden. Die Einnahmen können bei Antragstellung geplant werden oder später ungeplant hinzukommen. Werden die Einnahmen bei Antragstellung geplant, handelt es sich in der Regel um Deckungsmittel¹. Die Deckungsmittel werden im Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid berücksichtigt. Kommen die Einnahmen später ungeplant hinzu, können sie als Nettoeinnahmen nach den Vorgaben der Europäischen Union (EU) zu betrachten sein (ungeplante Nettoeinnahmen).

Die EU definiert Nettoeinnahmen als Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die in einem Vorhaben bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden². Davon können in dem Vorhaben anfallende Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter (Nutzungsdauer <= ein Jahr) abgezogen werden, so dass sich ein „Netto“-Betrag der Einnahmen ergibt. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebs- bzw. Wiederbeschaffungskosten keine förderfähigen Ausgaben in dem Vorhaben sind.

Beispiele für Nettoeinnahmen sind:

- Teilnehmerbeiträge für Schulungen/ Seminare
- Verkaufserlöse für im Projekt hergestellte Waren und erbrachte Dienstleistungen (z.B. Entgelte für Anzeigen bei Broschüren oder aus dem Verkauf von Publikationen)
- Eintrittsgelder
- Schrotterlöse

Keine Nettoeinnahmen sind:

- Spenden
- Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber
- Rückzahlungen abgerechneter Ausgaben (Storno)
- Zinseinnahmen

2. Umgang mit ungeplanten Nettoeinnahmen

Treten in einem Vorhaben ungeplante Nettoeinnahmen auf, werden diese in der Endabrechnung des Vorhabens durch die SAB anteilig von den förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben abgezogen. Soweit die förder-

fähigen Ausgaben dadurch sinken, kann sich das auf die Zuschuss Höhe auswirken. Der Zuschuss für ein Vorhaben errechnet sich aus der Förderquote bezogen auf die förderfähigen Ausgaben.

3. Darstellung von Einnahmen durch den Zuwendungsempfänger

Einnahmen sollten möglichst bereits bei Antragstellung vollständig eingeplant werden. Die tatsächlich in einem Vorhaben erzielten Einnahmen, auch ungeplante Nettoeinnahmen, sind in der letzten Abrechnung für das Vorhaben darzustellen. Während der

Durchführung des Vorhabens hinzugekommene ungeplante Nettoeinnahmen sind im Verwendungsnachweis (ggf. mit Gegenrechnung von Betriebs- bzw. Wiederbeschaffungskosten) gesondert anzugeben.

¹ siehe Nr. 1.5 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)

² siehe Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Art. 65 Abs. 8 iVm Art. 61 Abs. 1